

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 90 (1945)
Heft: 11

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 16. März 1945, Nummer 5

Autor: Zollinger, Alfr.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
16. MÄRZ 1945 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 39. JAHRGANG • NUMMER 5

Inhalt: Zürich. Kant. Lehrerverein: Jahresbericht pro 1944 — Zur Rechnung 1944 — Zum Voranschlag für das Jahr 1945 —
Neues Wehropfer

Zürch. Kant. Lehrerverein

Jahresbericht pro 1944

(Fortsetzung)

IV. Generalversammlung

Keine.

V. Präsidentenkonferenz

Im Auftrag der a. o. Delegiertenversammlung nahm die Präsidentenkonferenz vom 14. September, zu der auch Vertreter der kantonalen und städtischen Mittelschulen eingeladen waren, Stellung zum Vorschlag des Verbandes der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen für ein von der Synode zu wählendes Mitglied des Erziehungsrates.

VI. Kantonalvorstand

Der Kantonalvorstand hatte 14 Sitzungen (1943: 14); der Leitende Ausschuss 4 (1943: 4). Die Zahl der mit einer neuen Registernummer versehenen Geschäfte beträgt 59 (1943: 63). Aus früheren Jahren mussten 15 Geschäfte weitergeführt werden, die z. T. bis ins Jahr 1940 zurückreichen.

VII. Wichtige Geschäfte

1. Der Pädagogische Beobachter:

Im Berichtsjahr war es wieder möglich, mit 19 Nummern auszukommen, d. h. mit der Zahl, für welche gemäss Vertrag mit der Schweizerischen Lehrerzeitung (SLZ) der ermässigte Tarif zur Anwendung kommt. Die Gesamtausgaben für den P. B. betrugen Fr. 3178.45 (1943: Fr. 3448.74 für 21 Nummern); pro Nummer also Fr. 167.29 (1943: Fr. 164.22). Das Ansteigen rührt z. T. daher, dass die Zahl der zürcherischen Abonnenten auf die SLZ von 1793 im 1. Semester 1944 auf 1738 sank, so dass für jede Nummer des P. B., welche im 2. Semester herauskam, der vertragliche Mehrpreis für die Druckkosten von Fr. 5.— pro Nummer bezahlt werden musste. (Bei der obenstehenden Ausgabenberechnung ist dieser Mehrpreis inbegriffen; in der Jahresrechnung 1944 konnte er nicht mehr erfasst werden, da die Rechnung des ZKLV schon vor Eingang der zusätzlichen Rechnung des SLV abgeschlossen war.)

2. Besoldungsstatistik.

Der Bericht von H. Greuter lautet:

Die Benützung der Besoldungsstatistik weist gegenüber dem Vorjahre einen beträchtlichen Rückgang auf. Sie wurde in 11 Fällen mit 16 Anfragen in Anspruch genommen. Die Auferlegung eines entsprechenden Gemeindeanteils an die staatlichen Teuerungszulagen hatte zur Folge, dass besonders die Anfragen über Gemeinde-Teuerungszulagen zu Vergleichszwecken viel weniger zahlreich waren. Auch nach der neuerlichen Regelung der kantonalen Teuerungszulagen können noch einzelne Gemeinden genannt werden, deren Ansätze über diejenigen des Kantons

hinausgehen, wodurch die Lehrerschaft derselben in den Genuss der Differenz zwischen staatlich vorgeschriebenem Anteil an die Teuerungszulage und Gemeindeansätzen der entsprechenden Besoldungsklasse ihrer übrigen Angestellten gelangt.

Erfreulicherweise konnte in einigen Fällen die Tatsache festgestellt werden, dass an Stelle einer über den Gemeindeanteil hinausgehenden Teuerungszulage eine Erhöhung der freiwilligen Gemeindezulagen erzielt wurde, womit bereits eine gewisse Stabilisierung der Besoldungen angebahnt wird. Auch unterstützten wir mit Angaben und Rat die Bestrebungen, die da und dort noch bestehenden Unterschiede in der Höhe der Gemeindezulagen zwischen Primar- und Sekundarlehrern ein und derselben Gemeinde (sogar innerhalb Gemeinden mit vereinigter Primar- und Sekundarschulpflege) zum Verschwinden zu bringen.

Die Erhebung des Schweizerischen Lehrervereins über die Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft in all seinen Sektionen brachte den damit Beauftragten unserer Bezirkssektionen eine beträchtliche Arbeit, welche an dieser Stelle speziell verdankt sein soll. Es darf aber darauf hingewiesen werden, dass das Material auch unserer Besoldungsstatistik wenigstens teilweise zugutekommt. Da es auf dem Sekretariat des Schweizerischen Lehrervereins zur Aufbewahrung gelangen wird, kann es bei Aktionen zur Verbesserung der Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft immer wieder zu Rate gezogen werden.

Aus kun fts ü b e r s i c h t:	1943	1944
Obligatorische und freiwillige Gemeindezulage	4	2
Gemeinde-Teuerungszulagen	11	3
Gemeinde - Ruhegehälter, -Pensionsversicherungen	5	2
Gemeinden mit Gesamtbesoldungen	2	—
Gesamt-Statistik	1	2
Besoldung bestimmter oder ähnlicher Gemeinden	1	3
Anrechnung der Verweserzeit für Dienstalterszulagen der Gemeinde	1	—
Erhöhung d. Gemeinde- statt Teuerungszulagen	—	2
Besoldungsunterschiede in d. Gemeindezulage innerhalb derselben Gemeinde zwischen Primar- und Sekundarlehrern	—	2
	25	16

3. Rechtshilfe.

Zu den bisherigen 252 registrierten Rechtsgutachten kamen Nrn. 253 und 254 als neue Gutachten hinzu. Gutachten Nr. 253 behandelt zunächst die prinzipielle Frage, die in ähnlicher Weise auch schon in früheren Gutachten (Nrn. 238 und 240) zur Diskussion stand, welche Stellung der Lehrer im Vergleich zu den Ge-

meindeangestellten einnimmt. Ist eine gleiche Behandlung beider Teile gerechtfertigt, oder kommt dem Lehrer gegenüber den Gemeindeangestellten eine andere rechtliche Stellung zu? Der heutige Rechtskonsulent kommt zu den gleichen Darlegungen wie der frühere; nur wird gegenüber früher pointierter ausgesprochen: «Der Lehrer an der staatlichen Volksschule ist als *staatlicher* Beamter zu betrachten», dessen Stellung durch die kantonale Gesetzgebung geregelt ist. Die Gemeinden können für die Volksschullehrer nur solche Bestimmungen aufstellen, die im Rahmen der kantonalen Ordnung zulässig sind. — Auf die spezielle Frage: «Kann bei längerer Krankheit des Lehrers an der freiwilligen Gemeindezulage durch die Gemeinde ein Abzug vorgenommen werden?» antwortet das gleiche Gutachten: Da nach der kantonalen Gesetzgebung die Gemeinde mit Bezug auf die Ausrichtung der freiwilligen Gemeindezulage frei ist, steht es rechtlich im Ermessen der Gemeinde, über die Ausrichtung der freiwilligen Gemeindezulage im Krankheitsfall Bestimmungen zu erlassen, welche von den kantonalen Bestimmungen betr. Grundgehalt, Dienstalterszulagen und obligatorische Gemeindezulage abweichen. Die Billigkeit verlangt aber, bei der Lehrerschaft den Umstand zu berücksichtigen, dass der Lehrer in der Schule einer überdurchschnittlichen Ansteckungsgefahr ausgesetzt ist. (Diesem Umstand dürfte es u. a. zuzuschreiben sein, dass nach kantonalem Recht — § 15 des Schulleistungsgesetzes von 1936 — die volle Auszahlung von Grundgehalt, Dienstalterszulagen und obligatorischer Gemeindezulage im Krankheitsfalle zunächst für ein Jahr zugesichert ist, dass die Auszahlung ein zweites Jahr weitergeht, wobei der Erziehungsrat allerdings zu bestimmen hat, ob und in welchem Umfang im zweiten Jahr die Kosten der Stellvertretung durch den Staat zu tragen sind bzw. welchen Beitrag der erkrankte Lehrer an die Stellvertretungskosten zu zahlen hat.) — Die zweite spezielle Frage des Gutachtens Nr. 253 lautet: «Ist die Gemeinde berechtigt, bereits nach zwei Monaten nach dem Tode des Lehrers den Besoldungsnachgenuss auf die freiwillige Gemeindezulage zu kürzen?» Nach § 23 des schon zitierten Leistungsgesetzes von 1936 beziehen die Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers, einer Arbeits- oder Haushaltslehrerin deren *volle* Besoldung oder den *vollen* Ruhegehalt während sechs Monaten. Es ist anzunehmen, dass in der *vollen* Besoldung und im *vollen* Ruhegehalt die freiwillige Gemeindezulage inbegriffen ist, denn an anderer Stelle des Leistungsgesetzes (§ 17) wird dem Begriff der «*vollen Besoldung*» die «*gesetzliche Besoldung*» als eine Teilbesoldung gegenübergestellt, welche, wie in Klammern im Gesetzestext selbst angegeben wird, nur das Grundgehalt und die Dienstalterszulagen umfasst. (§ 23 des Leistungsgesetzes bedeutet also im speziellen Fall eine Einschränkung der Gemeinde in der sonst gewährleisteten Verfügungsfreiheit über die freiwillige Gemeindezulage. Der Berichterstatter.) — Und die letzte Frage des Gutachtens lautet: «Kann die jährliche Lohnaufbesserung von der Gemeinde (vom Mindestgehalt zum Höchstgehalt der freiwilligen Gemeindezulage) als Disziplinar massnahme wegen unbefriedigenden Leistungen teilweise oder ganz sistiert werden?» — Nach der derzeitigen Gesetzgebung steht der Gemeindegewerkschaft gegenüber dem Volksschullehrer keine

Disziplinarbefugnis zu. Sie hat gegebenenfalls der Bezirksschulpflege zur weiteren Verfügung Anzeige zu machen. Die Verweigerung der Lohnaufbesserung als Disziplinar massnahme ist demnach unzulässig.

Das Gutachten Nr. 254 betrifft die schon in früheren Jahresberichten erwähnte, immer noch nicht erledigte, unentgeltliche Uebertragung von Hausämtern in Winterthur. Ueber dieses Gutachten wird seiner Zeit im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die ganze Angelegenheit zu referieren sein.

Im letztjährigen Jahresbericht wurde das Rechtsgutachten Nr. 250 erwähnt, in welchem die Frage der kantonalen Teuerungszulagen bei Gesamtbesoldung nach Art. 8, Abs. 2, der Kantonsratsbeschlüsse vom 14. Dezember 1942 und 27. Dezember 1943 («Bei Lehrern, denen von der Gemeinde ein festes Monatsgehalt ausgerichtet wird, wird der dem staatlichen Anteil am Grundgehalt entsprechende Teil der kantonalen Teuerungszulage der Gemeinde ausbezahlt») behandelt wird.

Zu Beginn des Berichtsjahres reichte der Rechtskonsulent namens des Lehrervereins Zürich und 432 Unterzeichnern in einlässlich begründeter Schrift beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde gegen den zitierten Art. 8, Abs. 2, ein, mit dem Borgehen, dass sämtliche Volksschullehrer des Kantons Zürich mit Inbegriff derjenigen, denen von der Gemeinde ein festes Gesamtgehalt ausgerichtet wird, die gleichen Teuerungszulagen erhalten wie das übrige Staatspersonal. — Die Beschwerde wurde aus formellen Gründen abgewiesen, denn das Bundesgericht stellte sich auf den Standpunkt, dass der Kantonsratsbeschluss vom 27. Dezember 1943 kein neuer Beschluss sei, von dem an eine dreissigtägige Rekursfrist laufe. Der Beschluss vom 27. Dezember 1943 sei nur die Weiterführung desjenigen vom 14. Dezember 1942. Die Frist für eine Beschwerde gegen den Beschluss vom 14. Dezember 1942 sei aber schon abgelaufen.

Ausser für Gutachten und die genannte Beschwerdeschrift musste der Rechtskonsulent sowohl vom Kantonalvorstand wie von Sektionspräsidenten und einzelnen Mitgliedern für mündliche Beratung in Anspruch genommen werden. Gegenüber früher in vermehrtem Ausmass. Es ist ein Zeichen, dass auch bei uns die Verhältnisse immer komplizierter und weniger übersichtlich werden.

Folgende vom Kantonalvorstand erteilten Rechtsauskünfte mögen noch von allgemeinem Interesse sein:

1. Auf die Frage: «Würde der Erziehungsrat bereit sein, auf eine Eingabe betr. eine den gesteigerten Mietzinsen angepasste Revision der Wohnungsentschädigung einzutreten, oder könnte dies nur im Rahmen einer kantonalen Gesamtregelung geschehen?» musste geantwortet werden: Die Höhe der frühern Wohnungsentschädigung, die seit 1919 als «obligatorische Gemeindezulage» zu bezeichnen ist, ist festgelegt in § 9 des «Schulleistungsgesetzes» vom Februar 1919, der lautet: «Die Gemeinden gewähren den Lehrern zu der gesetzlichen Besoldung» (das ist: Grundgehalt und Dienstalterszulagen) «Zulagen, deren Betrag mindestens dem vom Erziehungsrat im Jahre 1918 bestimmten Schätzwert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Lehrerwohnung zu entsprechen hat.» Daraus ergibt sich, dass die obligatorische Gemeindezulage gesetzlich festgelegt ist und vom Erziehungsrat nicht verändert werden kann. — Bis zu

einer allfälligen Revision auf kantonalem Boden muss die Lehrerschaft danach trachten, dass die Gemeinden die seit 1918 eingetretene wesentliche Entwertung der obligatorischen Gemeindezulage = Wohnungsentschädigung durch Erhöhung der freiwilligen Gemeindezulage ausgleichen. Wie eine obligatorische Gemeindezulage heute aussehen müsste, lässt sich am besten ermessen, wenn man sich daran erinnert, was bei der Schätzung im Jahre 1918 unter einer den «gesetzlichen Anforderungen genügenden Lehrerwohnung» zu verstehen war. Die Verordnung über das Volksschulwesen vom 7. April 1900 fordert im damals massgebenden § 30 eine geräumige Wohnstube mit Nebenzimmer, Küche, drei weitere Zimmer, vertäfelt oder tapeziert, wovon mindestens eines heizbar, Windenraum, Keller, Holzbehälter und besonderer Abtritt.

2. Nach früher eingeholten Rechtsgutachten kann eine Gemeinde verlangen, dass ihre Lehrer in der Gemeinde Wohnsitz zu nehmen haben, ohne dass damit die Bundesverfassung (Art. 45 betr. Recht der freien Niederlassung) verletzt würde. Die Gemeinden haben das Recht, die Wohnsitznahme ausserhalb der Gemeinde an finanzielle Bedingungen zu knüpfen, die nicht über die freiwillige Gemeindezulage hinausgehen dürfen.

Die Kosten für die Rechtsberatung betragen Fr. 1068.40 (1943: 1223.25).

4. Die Darlehenskasse des ZKLV,

schreibt Alfred Zollinger, hat den Vorstand wenig beschäftigt, ist es doch vom Anfang bis zum Ende des Berichtsjahres bei dem einen Schuldner aus dem Vorjahr geblieben. Dieser hat durch Amortisation sein Darlehen im Verlaufe des Jahres annähernd bis auf die Hälfte zurückerstattet.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Rechnung 1944

	Budget 1944 Fr.	Rechnung 1944 Fr.
A. Einnahmen:		
1. Jahresbeiträge	14 400.—	13 771.—
2. Zinsen	550.—	472.20
3. Verschiedenes	50.—	419.—
4. Fonds	—.—	341.40
5. Pädagogischer Beobachter	—.—	80.50
Total	15 000.—	15 084.10
B. Ausgaben:		
1. Vorstand	4 200.—	3 811.90
2. Delegiertenversammlung des ZKLV	500.—	435.70
3. Schul- und Standesfragen	500.—	58.05
4. Pädagogischer Beobachter	3 400.—	3 133.54
5. Drucksachen	450.—	416.45
6. Bureau und Porti	1 200.—	840.68
7. Rechtshilfe	1 000.—	1 068.40
8. Unterstützungen	200.—	20.—
9. Zeitungen	100.—	95.80
10. Passivzinsen, Gebühren	60.—	59.95
11. Steuern	200.—	85.55
12. Schweizerischer Lehrerverein	550.—	585.90
13. Festbesoldetenverband	1 200.—	1 003.15
14. Ehrenaussagen	200.—	—.—
15. Verschiedenes	200.—	134.—
16. Fonds für ausserordentliche Ausgaben	500.—	1 131.35
17. Andere Fonds	160.—	412.50
Total	14 620.—	13 292.92
C. Abschluss:		
Einnahmen	15 000.—	15 084.10
Ausgaben	14 620.—	13 292.92
Vorschlag	380.—	1 791.18

Die Korrentrechnung pro 1944 schliesst bei Fr. 15 084.10 Einnahmen und Fr. 13 292.92 Ausgaben mit einem Vorschlag von Fr. 1791.18 ab. Damit ist der Rechnungsabschluss um mehr als 1400 Franken günstiger ausgefallen, als im Budget vorgesehen war. Da der Betrag von Fr. 1131.35 unter 16 der Ausgaben ebenfalls einer Vermögensvermehrung gleichkommt, ist, als Ganzes gesehen, der Abschluss ein überaus erfreulicher, was nach mehreren Jahren empfindlicher Rückschläge im Hinblick auf zukünftige Aufgaben des ZKLV um so mehr zählt.

Die Zinsen stehen um Fr. 80.— unter dem Budgettitel, weil darin die an der Quelle erhobene Verrechnungssteuer nicht berücksichtigt war. Grösser ist der Unterschied zwischen Budget und Rechnung bei den Jahresbeiträgen. An solchen mussten relativ wenig Restanzen vom Vorjahr her erhoben werden, während viele Beiträge ausstehen von Kollegen, die im Herbst 1944 zur Zeit des Einzuges im Aktivdienst standen. In der grössten Sektion mit annähernd der Hälfte der Mitglieder hat — vermutlich aus diesem Grunde — die Erhöhung des Jahresbeitrages von Fr. 7.— auf Fr. 8.— im Total bloss 7 % ausgemacht anstatt der erwarteten 14 %. Unter Verschiedenem der Einnahmen figuriert ein Beitrag von Fr. 400.— einer Bezirkssektion an eine die Rechnung 1943 betreffende umfangreiche Rechtsberatung (mündliche Beratung, Gutachten, Eingaben).

Zu den Ausgaben ist wenig zu sagen. Sie weisen denn auch die grossen Einsparungen auf. Am deutlichsten kommt die gegenüber früheren Jahren verhältnismässig ruhigere Jahresarbeit des Vorstandes im Posten Schul- und Standesfragen zum Ausdruck, wo von Fr. 500.— im Budget nur Fr. 58.05 benötigt wurden; ein Zeichen dafür, dass weder Spezialkommissionen noch wiederholte Konferenzen mit der Lösung von Sonderaufgaben betraut werden mussten. Dieser Umstand hat auch die Bureau- und Portoaussagen sowie die Anzahl der Sitzungen des Vorstandes günstig beeinflusst.

Ich möchte im folgenden noch ein paar Zeilen dem Fonds für aussergewöhnliche Aufgaben widmen, dem in der Rechnung 1944 einer der grössten Ausgabe-posten gutgeschrieben werden konnten. Der Fonds ist 1938 auf Beschluss der Delegiertenversammlung gebildet worden durch eine Einlage von Fr. 1000.— aus dem Korrentvorschlag des Jahres 1937. Er sollte, wie sein Name sagt, eine stille Reserve für ausserordentliche Aktionen werden zur Verhinderung von allzugrossen Vermögensschwankungen. Diesem Grundgedanken entsprechend werden von den jeweiligen Ueberschüssen im Korrentverkehr 25 % dem Fonds gutgeschrieben. Er hat sich seit 1938 wie folgt entwickelt: Durch jährliche Zuschüsse von je Fr. 500.— auf dem Budgetweg flossen ihm bis 1944 weitere Fr. 3500.— zu. An Zinsen wurden gutgeschrieben Fr. 142.75, aus Ueberschüssen des Korrentverkehrs Fr. 997.—. Das macht zusammen mit einem Beitrag des KZVF von Fr. 230.— an eine aus den Mitteln des Fonds bestrittene Abstimmungskampagne ein Total von Fr. 5869.75 aus. Der ZKLV hat aus dem Fonds folgende Beträge ausgerichtet: 1941 dem Komitee für die Altersversicherung Fr. 1500.—, im folgenden Jahre einer Bezirkssektion für eine Wahlangelegenheit Fr. 225.— und für die Abstimmung betr. die Renten-bezüger Fr. 767.60. 1943 wurden die Kosten der Kom-

mission für das Schulgesetz im Betrage von Fr. 528.— aus dem Fonds beglichen. Diese Beträge erreichen zusammen die Summe von Fr. 3020.60. Die Differenz zwischen dem Total der Einnahmen und dem der Ausgaben entspricht der Höhe des Fonds per 31. 12. 44, nämlich Fr. 2849.15.

Der Vorschlag im Korrentverkehr von Fr. 1791.18 erhöht das Vermögen des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins von Fr. 18 459.85 am 31. Dezember 1943 auf Fr. 20 251.03 am 31. Dezember 1944. Dieses Vermögen ist ausgewiesen wie folgt:

Aktiven:	Fr.
Obligationen der Zürcher Kantonalbank	17 000.—
Sparheft der Zürcher Kantonalbank	3 560.70
Obligoguthaben	175.—
Zinsguthaben auf Obligo	2.30
Mobilier (pro memoria)	1.—
Guthaben auf Postcheckkonto VIII/b 309	6 610.53
Guthaben auf Postcheckkonto VIII 27048	1 998.45
Korrentguthaben	5.25
Barschaft lt. Kassabuch	212.94
Guthaben auf Kontokorrent Thalwil	66.50
Total der Aktiven	29 632.67

Passiven:	Fr.
Ausstehende Rechnungen	2 100.84
Delkredere	514.10
Fonds für a. o. gew. Aufgaben	2 849.15
Fonds Päd. Woche 1939	2 102.05
Anna-Kuhn-Fonds	1 815.50
Total der Passiven	9 381.64

Total der Aktiven	29 632.67
Total der Passiven	9 381.64
Reinvermögen am 31. Dezember 1944	20 251.03

Thalwil, den 28. Januar 1945.

Für die Richtigkeit der Rechnung:
sig. Alfr. Zollinger.

Zum Voranschlag für das Jahr 1945

Für das nachstehende Budget konnten auch die Ergebnisse der Jahresrechnung 1944 vergleichsweise herangezogen werden. Dieser Umstand zwingt den Vorstand, die Jahresbeiträge mit rund Fr. 13 000.— anzusetzen, vorausgesetzt natürlich, dass die Delegiertenversammlung auch für das Jahr 1945 an der seit Kriegsbeginn gewährten Reduktion des Jahresbeitrages für die aktivdienstleistenden Mitglieder festhält (100 und mehr Dienstage im Vorjahr). Unter den Ausgabeposten erheischt nur der Betrag für die Rechtshilfe eine abermalige Erhöhung. Die ausserordentlichen Verhältnisse stellen so viele Probleme rechtlicher Art wie Steuerfragen, Teuerungszulagen in Kanton und Gemeinden, Militärabzüge usw., dass der Rechtsberater häufiger denn je herangezogen werden muss.

Andererseits darf der Posten für die Kollektivmitgliedschaft des ZKLV beim Kantonal Zürcherischen Verband der Festbesoldeten auf Fr. 1000.— herabgesetzt werden. Neu figuriert im Budget ein einmaliger Beitrag von Fr. 500.— an die Schweizerische Spende.

Da die Einnahmen im Budget 1945 um volle Fr. 1400.— unter dem Betrag des letztjährigen Vor-

anschlages stehen, die Ausgaben aber um Fr. 550.— höher sein werden, muss für das laufende Jahr wieder mit einem Rückschlag gerechnet werden.

Wie in jedem Budget sind auch im vorliegenden mehrere Posten enthalten, beispielsweise 3, 8, 14, 15, die nicht vorausbestimmbar sind, so dass der Vorstand zuversichtlich hofft, das Defizit werde merklich unter dem Betrag von Fr. 1570.— bleiben. Der Vorstand des ZKLV beantragt der Delegiertenversammlung die Beibehaltung des Jahresbeitrages von Fr. 8.— unter Gewährung der Reduktion auf die Hälfte den Mitgliedern, die während des Jahres 1944 mehr als 100 Aktivdiensttage geleistet haben.

Für den Kantonalvorstand:
Der Quästor: Alfred Zollinger.

	Rechnung 1943	Budget 1944	Budget 1945
A. Einnahmen			
1. Jahresbeiträge	12 684.60	14 400.—	13 000.—
2. Zinsen	610.15	550.—	550.—
3. Verschiedenes	54.75	50.—	50.—
4. Fonds	254.65	—.—	—.—
5.	289.35	—.—	—.—
Total	13 893.50	15 000.—	13 600.—
B. Ausgaben			
1. Vorstand	3 676.40	4 200.—	4 200.—
2. Del.-Vers. des ZKLV.	515.65	500.—	500.—
3. Schul- u. Standesfragen	648.05	500.—	500.—
4. Päd. Beobachter	3 818.19	3 400.—	3 400.—
5. Drucksachen	615.10	450.—	450.—
6. Bureau und Porti	822.20	1 200.—	1 200.—
7. Rechtshilfe	1 223.25	1 000.—	1 200.—
8. Unterstützungen	10.—	200.—	200.—
9. Zeitungen	95.80	100.—	100.—
10. Passivzinsen, Gebühren	78.05	60.—	60.—
11. Steuern	115.60	200.—	200.—
12. Schweiz. Lehrerverein	535.—	550.—	600.—
13. Festbesoldetenverband	1 234.45	1 200.—	1 000.—
14. Ehrenausschüsse	245.60	200.—	200.—
15. Verschiedenes	127.—	200.—	200.—
16. Fonds für ausserordentl. Ausgaben	500.—	500.—	500.—
17. Anna Kuhn-Fonds	254.65	—.—	—.—
18. Schweizerische Spende	—.—	—.—	500.—
19. Zinsausscheidungen	98.90	160.—	160.—
Total	14 613.89	14 620.—	15 170.—
C. Abschluss			
Einnahmen	13 893.50	15 000.—	13 600.—
Ausgaben	14 613.89	14 620.—	15 170.—
Vorschlag	—.—	380.—	—.—
Rückschlag	720.39	—.—	1 570.—

Neues Wehropfer

1. Die eidgenössische Steuerverwaltung hat entschieden, dass die zürcherischen Lehrer im Ruhestand nur den Wehropferwert ihres Ruhegehaltes (Ziff. 35 der Steuererklärung) zu versteuern haben, nicht aber die anwartschaftlichen Ansprüche an die Witwen- und Waisenstiftungen sowie allfällige Witwen- und Waisenkassen (Ziff. 34 der Steuererklärung).

Der Entscheid ist den Betroffenen durch das Rechnungsbüro der Erziehungsdirektion mitgeteilt worden.

2. Der Entscheid betreffend die aktive Lehrerschaft steht noch aus.

Der Kantonalvorstand.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. C. Kleiner, Zollikon, Witellikerstrasse 22.
Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Winterthur-Veltheim; H. Frey, Zürich; Heinr. Greuter, Uster; J. Oberholzer, Stallikon; Sophie Rauch, Zürich; A. Zollinger, Thalwil. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.